



C Regelungen für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Praxistest, Aktenvortrag und Prozessleistung)¹

- 1) Die Modulprüfung in der fachpraktischen Studienzeit besteht aus einem Leistungsergebnis und einer Prozessleistung. Das Leistungsergebnis (Praxistest bzw. Aktenvortrag) und die Prozessleistung werden getrennt voneinander bewertet und nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zu einer Gesamtnote zusammengefügt. Beim Aktenvortrag ist unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen.
- 2) Der Praxistest besteht aus der Erstellung eines rentenversicherungstypischen Produkts, wie z.B. eines Bescheides, einer Anhörung, einer schriftlichen Auskunft. Die Studierenden sollen nachweisen, inwieweit der Transfer der erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse auf die Fachpraxis gelungen ist und die in dem Praxismodul vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Arbeitsprozess selbständig umgesetzt werden können. Der Praxistest erfolgt unter normalen Arbeitsbedingungen unter Nutzung des rentenversicherungsspezifischen EDV-Programms sowie der am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Der Zeitrahmen bestimmt sich nach den Modulbeschreibungen. Bewertet werden die rechtliche Qualität des Produkts einschließlich aller vorbereitenden und weiterführenden Arbeitsschritte sowie die Effizienz des Arbeitsprozesses.
- 3) Durch den Aktenvortrag sollen die Prüflinge ihre Befähigung nachweisen, in freier Rede eine verwaltungsspezifische Problemstellung zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Über den mündlichen Vortrag von circa 15 Minuten hinaus ist am Ende der Vorbereitungszeit ein schriftlich vorbereiteter Entscheidungsvorschlag auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beträgt 7 Zeitstunden. Der Aktenvortrag ist im Anschluss an die Vorbereitungszeit zu halten.
- 4) Bewertungsgrundlage für die Prozessleistung ist das gesamte dienstliche Verhalten; Näheres kann durch Richtlinien geregelt werden.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung²

Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 3 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen³

Einmalig kann eine nach der Modulübersicht im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 4 Zu Teil A § 13 Abs. 5 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁴

Soweit die Bewertung eines Moduls auch auf einer Prozessleistung beruht und nicht mindestens die Gesamtnote ausreichend (4,0) erreicht wurde, ist eine Wiederholung des gesamten Moduls erforderlich. Ein nicht mit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertetes Leistungsergebnis (Praxistest bzw. Aktenvortrag) kann unbeschadet des Satzes 1 einmal wiederholt werden; Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Zu § 15 Abs. 3 Bachelorarbeit⁵

Im Studiengang Rentenversicherung muss die Erstbegutachtung hauptamtlich Lehrenden übertragen werden.

- Anlagen:**
- C 1 Studienverlaufsplan**
 - C 2 Modulübersicht**
 - C 3 Modulbeschreibungen**
 - C 4 Zeugnis**
 - C 5 Urkunde**
 - C 6 Diploma Supplement**

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

² § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

³ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁴ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁵ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.